

Vorschriften für den Verkehrsunterricht in der Schule

(Erlassen vom Regierungsrat am 9. Juni 1981; in Kraft bis 31. Juli 2011)

Art. 1

Allgemeines

¹ Der intensive Strassenverkehr und die vielen Verkehrsunfälle verpflichten Eltern und Schule, dem Verkehr auf der Strasse die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

² Der Verkehrsunterricht hat grundsätzlich im Elternhaus zu beginnen und soll von der Lehrerschaft auf allen obligatorischen Schulstufen weitergeführt werden. Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

³ Die theoretischen und praktischen Unterweisungen dürfen sich nicht auf die Verkehrsregeln beschränken; es sollen vielmehr auch Verantwortlichkeit, Anstand und Hilfsbereitschaft gefördert werden.

Art. 2

Stoffplan

Kindergarten

Das Verhalten als Fussgänger auf der Strasse. Empfehlen des gefahrlosensten Schulweges.

1. und 2. Klasse

Das Verhalten als Fussgänger auf der Strasse. Erklärung der einfacheren Verkehrszeichen und Verkehrsregeln (Fussgängerstreifen usw.). Besprechung des Schulweges und seiner Gefahren. Empfehlen des gefahrlosesten Schulweges.

3. Klasse

Vertiefung des bisherigen Lehrstoffes. Erste Kontakte mit dem Velo: sein Zustand, Verhalten als Velofahrer auf der Strasse.

4. Klasse

Vertiefung des Lehrstoffes der Unterstufe. Behandeln der für einen Radfahrer wichtigen Probleme: Zustand des Fahrrades, Verhalten auf der Fahrbahn, in Kurven, beim Ueberholen, Zeichengebung bei Veränderung der Fahrtrichtung, Vortrittsrecht, Besprechung von Unfällen.

Oberstufe

Vertiefung des Lehrstoffes der Mittelstufe. Der Schüler als Mofalenker. Besprechung von Statistiken (Entwicklung im Fahrzeugverkehr, Anzahl und Ursachen der Verkehrsunfälle usw.). Verkehr und Umwelt. Verhalten bei Unfällen, Nothelferkurs.

Art. 3

Zeitbedarf

¹ Für die Vermittlung der Stufenziele sind im Unterricht über das Jahr verstreut die notwendigen Stunden einzusetzen.

² Ferner ist im Laufe des Schuljahres im Rahmen des übrigen Unterrichts bei passender Gelegenheit auf die Probleme des Verkehrsunterrichtes zurückzukommen.

Art. 4

Lehrer

Der Verkehrsunterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.

Art. 5

Beizug der Polizei

Zur Unterstützung der Lehrerschaft werden vom Polizeikommando speziell ausgebildete Polizisten zur Verfügung gestellt.

Art. 6

Lehrmittel

Allfällige Hilfs- und Lehrmittel werden von der Lehrmittelkommission geprüft und gegebenenfalls in das Verzeichnis der obligatorischen und gestatteten Lehrmittel aufgenommen.

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

² Damit werden die Vorschriften vom 22. September 1959 für den Verkehrsunterricht in der Schule aufgehoben.